

**Praxisticker Nr. 828: Welches Finanzamt ist bei Tod des Einzelunternehmers für die Umsatzsteuererklärungen zuständig? Was hat ein Erbe zu beachten? Was gilt bei Wohnsitzwechsel? Welche Besonderheiten gelten bei Wohnsitzwechsel und gleichzeitiger Betriebsaufgabe?**

Der Tod eines Einzelunternehmers ist, insbesondere in einer alternden Gesellschaft, kein Einzelfallschicksal, mithin kein nur rein theoretisches Phänomen.

In der Beratungspraxis stellt sich in diesem Zusammenhang häufig die Frage, wie mit den Umsatzsteuervoranmeldungen und den Umsatzsteuererklärungen zu verfahren ist? Gegenüber welchem Finanzamt sind Erklärungen abzugeben? Welche Besonderheiten gelten insbesondere bei einem Wohnsitzwechsel und der Aufgabe des Betriebs? Was gilt im Hinblick auf dessen Erben?

Ausgehend von diesen Fragestellungen klären wir auf, welches Finanzamt bei Tod eines Einzelunternehmers für Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen zuständig ist, welche Besonderheiten im Falle eines aufgegebenen Betriebs und eines gleichzeitigen Wohnsitzwechsels gelten sowie was Erben in diesem Kontext zu beachten haben.

**Zuständiges Finanzamt für Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen bei Tod eines Einzelunternehmers – Zu beachtende Gesichtspunkte für den Erben des Einzelunternehmers**

Ausgangspunkt für die Bestimmung des zuständigen Finanzamts für die Umsatzsteuer ist zunächst die Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 1 AO. Danach ist für die Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen im Geltungsbereich des Gesetzes ganz oder vorwiegend betreibt.

Mit dem Tod des Unternehmers endet jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dessen Unternehmereigenschaft. Die Unternehmereigenschaft geht auch nicht im Wege der Erbfolge auf den oder die Erben eines Unternehmers über. Die Erben müssen vielmehr in eigener Person die Unternehmereigenschaft verwirklichen, mithin also selbst nachhaltig gewerblich tätig werden, um Unternehmer zu werden.

Der Erbe des Unternehmers tritt jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in die umsatzsteuerrechtlich noch nicht abgewickelten unternehmerischen Rechtsverhältnisse seines Rechtsvorgängers ein. Der Erbe hat somit als dessen Gesamtrechtsnachfolger für die Abwicklung aller umsatzsteuerrechtlich relevanten Vorgänge zu sorgen. Er muss sich somit für von dem verstorbenen Unternehmer noch nicht abgegebene Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen kümmern. Der Erbe schuldet auch die Umsatzsteuer, welche auf der unternehmerischen Tätigkeit des Erblassers beruhte. Der Erbe ist dabei zwar nicht selbst Unternehmer. Er muss und darf sich allerdings hinsichtlich der noch nicht abgewickelten umsatzsteuerrechtlichen Rechtspositionen als Unternehmer behandeln lassen.

Es kommt somit maßgebend für die Bestimmung des für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamts darauf an, von welchem Bezirk aus das Unternehmen ganz oder vorwiegend betrieben wird. Es kommt darauf an, wo die Tätigkeit

angeboten wird, Aufträge entgegengenommen werden, deren Ausführung vorbereitet wird und wo Zahlungen an den Unternehmer geleistet werden. Im Regelfall dürfte das Finanzamt sein, welches auch vor dem Tod des Einzelunternehmers für die Umsatzsteuer zuständig war, sofern der Erbe nicht in seiner Person selbst die Unternehmereigenschaft verwirklicht. Vor allem in diesem Fall gilt es das örtlich zuständige Finanzamt neu zu ermitteln. Sofern das Unternehmen von mehreren Orten aus betrieben wird, ist dabei der Ort maßgebend, an dem der Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit liegt.

Dagegen bleibt bei Aufgabe des Betriebs die Zuständigkeit für die Umsatzsteuer erhalten.

### **Besonderheiten bei Wohnsitzverlegung und gleichzeitiger Betriebsaufgabe des Unternehmers**

Bei einer Wohnsitzverlegung unter gleichzeitiger Betriebsaufgabe sind die noch ausstehenden Umsatzsteuerveranlagungen ebenfalls noch von dem bisher zuständigen Finanzamt abzuwickeln. Denn die Wohnsitzverlegung ist für die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Fälle des § 21 Abs. 2 AO) im Gegensatz zur Einkommensteuer nicht von Bedeutung. Allerdings besteht in diesen Fällen die Möglichkeit von der Regelung des § 27 Satz 1 AO Gebrauch zu machen, um eine einheitliche Veranlagung für Umsatzsteuer und Einkommensteuer herbeizuführen. Nach § 27 Satz 1 AO kann im Einvernehmen mit der Finanzbehörde, die nach den Vorschriften der Steuergesetze örtlich zuständig ist, eine andere Finanzbehörde die Besteuerung übernehmen, wenn die betroffene Person zustimmt.

### **Auswirkungen auf die Praxis**

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die Praxis nachfolgende Konsequenzen:

- Der Erbe des Einzelunternehmers wird nicht selbst Unternehmer, sofern er nicht in eigener Person die Unternehmereigenschaft verwirklicht.
- Der Erbe hat die von dem verstorbenen Unternehmer noch nicht abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen abzugeben.
- Bei Betriebsaufgabe bleibt es bei dem ursprünglich zuständigen Finanzamt.
- Ein Wohnsitzwechsel ist für die Umsatzsteuer grundsätzlich nicht relevant. Eine einheitliche Veranlagung von Umsatzsteuer und Einkommensteuer kann in diesen Fällen über die Regelung des § 27 Satz 1 AO erwirkt werden.

**Autoren: Maximilian Krämer, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht und Malte Norstedt, LL.M. Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht telefonische Fachberatung Selbstanzeige/Steuerstrafrecht/Betriebsprüfung des LSBW sowie Rechtsanwalt Karl Reitmeier, alle DNK Rechtsanwälte PartGmbH, München.**

**Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.  
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München  
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: [praxisticker@lswb.de](mailto:praxisticker@lswb.de)**